

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 2. Verbandsgemeinden
 3. kreisfreien Städte
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
09.02.2015

Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 31.07.2014 hatten wir über das Anhörungsverfahren zum damaligen Entwurf eines Erlasses zur Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite informiert.

Durch das zum 01.07.2014 in Kraft getretene Kommunalverfassungsgesetz (KVG) wurde in § 110 Abs. 2 KVG die Genehmigungspflicht für Liquiditätskredite festgelegt. Die Regelung sieht vor, dass der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf, wenn ein Fünftel der Einzahlungen die Liquiditätskredite aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigen. Der SGSA hatte sich im Gesetzgebungsverfahren zum neuen KVG gegen die Wiedereinführung der Genehmigungspflicht ausgesprochen.

Am 29.08.2014 haben die beiden kommunalen Spitzenverbände zum Erlassentwurf Stellung genommen. Im Oktober und Dezember 2014 fanden weitere Abstimmungsgespräche mit dem Ministerium für Inneres und Sport (MI) statt. Unsere Stellungnahme ist in unserem Internetangebot unter der Rubrik Mitgliederinformationen/Stellungnahmen abrufbar. Inzwischen hat uns das MI den endgültigen Erlass übersandt. Auch wenn einzelne, im Anhörungsprozess von uns vorgetragene Punkte Berücksichtigung gefunden haben, sind folgende wesentliche Punkte nach wie vor kritisch zu sehen:

- Der Verweis auf den Runderlass des Ministeriums der Finanzen (MF) zu den Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock vom 15.04.2014. Hier hatten wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 29.07.2014 über die drastischen Verschärfungen der Auflagen bei der Ausreichung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock (Liquiditätshilfen, Bedarfszuweisungen etc.) informiert. Mit E-Mail-Rundschreiben vom 15.12.2014 hatten wir zudem über das Anhörungsverfahren aufgrund der Behandlung des Runderlasses im Finanz- und Innenausschuss

schuss des Landtages Sachsen-Anhalt berichtet. Der Runderlass wird nach Auskunft des Finanzministeriums noch einmal geändert.

- Die Ausweitung der Genehmigungspflicht auf sämtliche Liquiditätskredite unter Punkt 3. Der Verzicht auf die ursprüngliche Formulierung bzw. Unterscheidung zwischen „inneren“ und „äußeren“ Liquiditätskrediten stellt nur eine sprachliche Anpassung dar. Durch den beibehaltenen Verweis auf die Konten der Finanzrechnung 6935 bzw. 7935 und adäquat 3315 in der Vermögensrechnung bleibt es, wie schon im ersten Erlassentwurf vorgesehen, bei der Einbeziehung sämtlicher Arten von Liquiditätskrediten in die Genehmigungspflicht. Damit verbunden ist die Frage, inwieweit es richtig sein kann, die kurzfristige Inanspruchnahme von Zahlungsmitteln der Eigenbetriebe im Rahmen der internen Liquiditätssicherung dem Bereich der Liquiditätskredite zuzuordnen. In Abhängigkeit von der gewählten Verwaltungsstruktur - Regiebetrieb oder Eigenbetrieb - käme es hier zu einer unterschiedlichen Verwaltungshandeln. Hierzu ist inzwischen vor dem Verwaltungsgericht eine Klage der Landeshauptstadt Magdeburg anhängig.
- Unserer Forderung, bestehende Liquiditätskredite, sofern sie aus kameralen Altfehlbeträgen oder Fehlbeträgen des Finanzhaushaltes in der Vergangenheit resultieren, in einer Einführungsphase aus der Genehmigungspflicht gänzlich oder teilweise herauszunehmen, wurde nicht nachgekommen.
- Zudem führt der Erlass zu einer Ausweitung der Berichtspflichten.

Der Erlass ist in unserem Internetangebot unter www.komsanet.de unter der Rubrik Mitgliederservice/Themengebiete/Finanzen/Allgemeine Informationen abrufbar.

Beurteilung durch die Landesgeschäftsstelle

Insgesamt stellt nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle die Wiedereinführung der Genehmigungspflicht für Liquiditätskredite kein geeignetes Mittel dar, die kommunale Handlungsfähigkeit zu sichern und zu stärken. Eine der Hauptursachen hierfür sehen wir in dem weiterhin nicht gelösten Problem der nachgelagerten Anrechnung aller Konsolidierungserfolge der Kommunen.

Es bleibt abzuwarten, wie die neue Genehmigungspflicht in der Praxis gehandhabt wird. Flächendeckende Erfahrungen liegen der Landesgeschäftsstelle zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Ob es trotz der im Erlass durchaus erkennbaren Ansatzpunkte für eine stärkere Einzelfallbetrachtung zu einem Anstieg der Liquiditätsprobleme oder drohender Zahlungsunfähigkeiten kommt, bleibt abzuwarten. Sofern Sie hierzu Anzeichen oder Informationen haben, bitten wir Sie, uns diese möglichst frühzeitig zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff